

— (Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen Ungarns.) Aus Budapest, 6. d., wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Verwendung von Zuckerrübe. Demnach sind die Zuckerrübe-Fabrikunternehmen verpflichtet, die in ihrem Besitze befindliche sowie die vertragmäßig in Zukunft zu erhaltende Zuckerrübe für Zucker zu verarbeiten. Sie dürfen daher weder über die in ihrem Besitze befindliche Zuckerrübe noch über die Zuckerrübe betreffende vertragsmäßige Rechte in einer Art verfügen, durch die die Verarbeitung der Zuckerrübe vereitelt wird. Jene Lieferungsverträge, in denen die Zuckerrübe-Fabrikunternehmen als Verkäufer gelten, verlieren ihre Geltung, insofern die Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht stattgefunden hat. Die Verordnung tritt am 7. d. in Kraft. — Ferner veröffentlicht das Amtsblatt eine Verordnung des Honvedministers über die Inanspruchnahme gewisser Gummiborräte für Kriegszwecke.